

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00200 vom 14. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00200

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00200 du 14 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00200 del 14 luglio 2025

Regeste

Lohneinreihung | Die Wiedererwägung oder Revision einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung erfolgt grundsätzlich ex tunc (E. 3.3). Entsprechend ist die ursprünglich fehlerhaftelohneinstufung des Beschwerdeführers mit Wirkung ab Antritt der Stelle zu korrigieren (E. 3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG).

E. 5

Da der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.